

S a t z u n g  
über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze  
oder Garagen bei nachträglichem Dachgeschoßausbau  
- Stellplatzverzichtsatzung -  
in der Stadt Bielefeld

vom 26. Juni 1990  
veröffentlicht am 29. Juni 1990

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 362), und des § 47 Abs. 4 Nr. 2 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 432), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 31.05.1990 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Verzicht auf die Herstellung notwendiger  
Stellplätze und Garagen**

- (1) Bei nachträglichem Ausbau von Wohnungen im Dachgeschoß wird auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach § 47 Abs. 1 und 2 BauO NW verzichtet, soweit die Herstellung nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück möglich ist. Ablösebeträge nach der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages bei der Ablösung von Stellplätzen und Garagen nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung vom 09. April 1979 in der z. Zt. geltenden Fassung werden nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Gebäude, die vor dem 31.12.1989 abschließend fertiggestellt worden sind (§ 77 Abs. 1 BauO NW).
- (3) Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung beim Ausbau von Wohnungen in Dachgeschossen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung abschließend fertiggestellt worden sind.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.